Tennis-Club Götzenhain e.V.
Rheinstr. 71 | 63303 Dreieich | info@tcg1976.de

Satzung

des Tennis-Clubs Götzenhain e.V., Dreieich

Gründungs-Satzung vom 7. Mai 1976

1. Änderung: § 2 vom 22. April 1977
2. Änderung: Neufassung vom 28.November 1980
3. Änderung: §§ 1,4 und 6 vom 2. Februar 2014
4. Änderung: § 10 vom 24. März 2017
5. Änderung: Neufassung vom 8. April 2022
6. Änderung: §§ 10 und 11 vom 7. September 2022
7. Änderung: §§ 2, 3 und 16 vom 15. März 2024

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

 Tennis-Club Götzenhain e.V.

 Kurzform: “TC Götzenhain”

 und hat seinen Sitz in Dreieich.

 Der am 14. April 1976 gegründete Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach / Main (VR 3340) eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 a) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports,
 b) Die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme an Wettbewerben in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen,
 c) Die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren, Turnier- und Breitensports.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell und Geschlechter neutral.
4. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Landessportbund Hessen und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Der TC Götzenhain verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung bis zu den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (4) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind die finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
7. Der Vorstand kann Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen gewähren, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Aufwendungen werden nur erstattet, wenn sie mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 a) aktive Mitglieder
 b) passive Mitglieder
 c) Jugendmitglieder
 d) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 5 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
5. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung an.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 a) durch Tod,
 b) durch Austritt zum 31.12. eines Jahres (Ende des Geschäftsjahres). Der Austritt muss in Textform spätestens bis zum 30.11. erklärt sein.

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

d) durch Ausschluss (§ 8 Ziffer 2.).

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 6 Plichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. dem Vorstand Änderungen von E-Mail Adressen, Anschrift und Kontodaten zeitnah mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Beitragsordnung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, sich dem SEPA - Basislastschriftverfahren anzuschließen.

§ 8 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand Strafen verhängt werden.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
 c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

 Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides des Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 10),
2. der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll bis zum 31. März durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 a) Jahresbericht des Vorstandes,
 b) Bericht der Kassenprüfer,
 c) Entlastung des Vorstandes,
 d) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (Etat für das neue Geschäftsjahr),
 e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden bis 31. Dezember schriftlich eingereicht werden müssen. Der Wortlaut der Anträge ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Satzungsänderung ist in der Versammlung vorrangig abzustimmen.
 f) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer),
 g) Verschiedenes.
3. Mitglieder, deren E-Mail-Adressen dem Verein bekannt sind, erhalten die Einladung mit Anlagen per E-Mail.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 a) dem ersten Vorsitzenden,
 b) den beiden zweiten Vorsitzenden,
 c) dem Schatzmeister,
 d) dem Sportwart,
 e) dem Jugendwart,
 f) dem Pressewart.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes zweiten Geschäftsjahres auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Mittel der Verwendung hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorab dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, ersatzweise des Schatzmeisters den Ausschlag. Für die Sitzung und sonstige Versammlungen bestimmt der Vorstand einen Schriftführer. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen

herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch im Umlaufverfahren bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden oder auch Beisitzer benennen (vgl. § 13).
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgabe dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf einen anderen übertragen kann.

§ 14 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der TC Götzenhain unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten. Näheres regelt die Datenschutzordnung des TC Götzenhain.

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.